

Satzung der Ski-Gemeinschaft Niederbühl e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

1. Der am 22.01.1981 gegründete Verein führt den Namen „Ski-Gemeinschaft Niederbühl e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rastatt.
3. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Die Ski-Gemeinschaft Niederbühl e.V. mit Sitz in Niederbühl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Skisports und der körperlichen Ertüchtigung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rastatt, Ortsteil Niederbühl / Förch, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Ski- Verbandes Schwarzwald e.V. in Freiburg i. Br. und als solcher mittelbares Mitglied des Deutschen Skiverbandes e.V. München.

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktives und passives Mitglied kann jede Person werden, gegen deren Aufnahme in den Verein keine Bedenken bestehen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.
2. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden eines Mitgliedes.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist, bei welcher auf die Streichungsfolgen hinzuweisen ist, nicht fristgerecht beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6

Verfahren bei Ausschluss

1. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingereicht werden.
Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.
Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7

Beitrag, Vereinsjahr

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Vereinsjahr im Voraus zu entrichten und bis spätestens 31.12 mittels Dauerauftrag oder Abbuchungsermächtigung auf das Konto des Vereins zu überweisen.
3. Während des Vereinsjahres ein- oder austretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.
4. Das Vereinsjahr geht vom 01.01. – 31.12.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer (Protokollführer, Pressewart)
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Tourenwart
 - g) bis zu weiteren 3 Beisitzern
2. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre mit der Maßgabe, dass diese bis zur Durchführung der Neuwahlen dauert. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit durch Niederlegung des Amtes, Austritt aus dem Verein oder Ausschluss aus oder ist er sonst dauerhaft verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter benennen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.
2. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins. Hierbei herrscht weitestgehend

Arbeitsteilung und Eigenverantwortung.

3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand (§ 8 Absatz 4)

§ 10

Schriftführer, Kassenwart

1. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere die Mitgliederliste. Über jede Mitgliederversammlung, Sitzung des Vorstandes und besonders wichtige Vereinsangelegenheiten hat er Protokoll zu führen, in das namentlich die Beschlüsse aufzunehmen sind.
2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB befugt, die Gebühren, Beiträge u.a. einzuziehen. Der Mitgliederversammlung erstattet er einen ausführlichen Bericht.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft jährlich mindesten einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder 1/10 der Mitglieder dies verlangen.
Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und Rechnungsbericht des Kassenwarts
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - d) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
2. Der 1. Vorsitzende des Vereins oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
3. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit bei einer Wahl ist die Wahlhandlung zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit der Wahlwiederholung entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und bekanntzugeben.
4. Stimmberechtigt sind Mitglieder:

- die das 16. Lebensjahr vollendet haben
 - die anwesend sind
 - die ihren Beitrag mindestens für das vorangegangene Jahr bezahlt haben
5. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen.
 6. Die Mitgliederversammlung ist durch die Veröffentlichung im Ortsblatt einzuberufen. Sie kann auch in einer Tageszeitung erfolgen
 7. Beschlüsse werden durch Handzeichenabgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungs- und Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Kassengeschäfte zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrzahl von drei Vierteln der für den Beschluss stimmberechtigten Mitglieder. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist innerhalb von 3 Monaten, jedoch frühestens nach 3 Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit, sofern in ihr drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Rastatt, den 22. Januar 1981

.....	
.....	
.....	
.....	

Revision	Datum	Beschreibung
1	22. Januar.1981	Initial Version
2		Änderung des Geschäftsjahres von „alt 01.10. – 30.09.“ auf „neu 01.01. – 31.12. siehe § 7 Absatz 4
3	13. März 2009	Änderung der Satzung: - § 9 Absatz 4 ersetzen des Passus „, alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter“ durch „Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand (§ 8 Absatz 4)“ - Ersatzlose Streichung § 2 Absatz 4 „Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins“
4	07.10.2022	Änderung der Satzung: § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit (Neufassung)